



# Stadt Leverkusen

## **Konzept zur Wiederaufnahme des Schulschwimmsports in den Bädern:**

Hallen- und Freibad Wiembachtal

Hallenbad Bergisch Neukirchen

MediLev

CaLevornia

**mit dem Zieldatum 17.08.2020**

**auf Grundlage der Corona Schutz-Verordnung des Landes NRW  
i.V.m. der Anlage Hygiene und Infektionsschutzstandards vom  
15.07.2020 und den Anlagen aus der 24. Schulmail vom 23.06.2020  
sowie der Anlage zur 25. Schulmail vom 03.08.2020**

Vorwort:

Für die geplante Wiederaufnahme des Schulschwimmsports in den Bädern des SPL ab dem 24.08.2020 werden im Folgenden die Bedingungen für die Schulen unter Berücksichtigung der Regelungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards, der vom Ministerium für Schule und Bildung versandten Schulmails, den veröffentlichten Schulerlassen, der Anlage Schul- und Unterrichtsbetrieb in Corona-Zeiten und zum Schuljahresstart 2020/2021 aus der 24. Schulmail definiert sowie der Anlage Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebes in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021.

In der derzeit gültigen Fassung der CoronaSchVO ab 15.07.2020 dürfen Hallenbäder unter Auflagen öffnen. In der Anlage zur CoronaSchVO wurden die Rahmenbedingungen für die Inbetriebnahme der Hallenbäder vom Land NRW beschrieben. § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO weist ausdrücklich darauf hin, dass der Schulschwimmunterricht von vorstehenden Regelungen zum Schwimmsport ausgenommen ist. Eine konkretisierende Handlungsempfehlung für den Schulschwimmunterricht liegt Stand 11.08.2020 nicht vor.

Grundlage dieser Konzeption sind das Hygienekonzept des Sportparks (SPL), welches sich aus den Rahmenbedingungen der CoronaSchVO und deren Anlage zusammensetzt. Daneben diente dem SPL als Orientierung der „Fachbericht: Pandemieplan Bäder“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGföB) sowie der Leitfaden des Deutschen Schwimmverbandes (DSV).

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dieser Konzeption alle für eine Wiedereröffnung bekannten notwendigen und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten Auflagen und Maßnahmen für den Schulschwimmbetrieb in Hallenbädern

Berücksichtigung gefunden haben. Die Eigenverantwortung der nutzenden Schulen ist dennoch Grundvoraussetzung für einen geregelten Schulschwimmsport. Die verantwortlichen Übungsleiter/Lehrer sind angehalten, die Auflagen entsprechend umzusetzen und für den geregelten Ablauf Sorge zu tragen.

Bei sich verändernden Rahmenbedingungen sind die Maßnahmen zu prüfen und ggf. entsprechend den jeweiligen Vorgaben anzupassen.

Grundsätzlich gilt, dass in öffentlichen Bädern ohnehin ein hoher Standard an Hygienebestimmungen umgesetzt wird.

Durch regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Umfeld der Becken und im Sanitärbereich wird eine Reduktion eventuell eingebrachter potenzieller Krankheitserreger (Bakterien und Viren) erreicht.

Die Aufbereitung des Badebeckenwassers erfolgt gemäß der DIN 19643-1. Filtration und Desinfektion sind wirksame Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen (z. B. Bakterien und Viren). Als Desinfektionsmittel wird dem Schwimmbeckenwasser Chlor zugesetzt, das in das Badebeckenwasser eingebrachte potenzielle Krankheitserreger inaktiviert oder abtötet. Behüllte Coronaviren sind nach Expertise des Deutschen Umweltbundesamtes vom 12.03.2020 hierbei besonders leicht zu inaktivieren.

## **1. Einlasssituation**

Alle Nutzer der Bäder des Sportpark Leverkusen haben vom Eintritt in die Bäder bis zum Verlassen der Umkleide, um die Duschanlagen zu betreten, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die entsprechenden Abstandsmarkierungen sind zu beachten. Beim Betreten der Bäder sind die ausgehangenen Sicherheitsrichtlinien des Sportpark Leverkusen zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Der Einlass erfolgt nach Vorgabe des Sportpark Leverkusen vornehmlich über den Haupteingang, in Einzelfällen auch über den Nebeneingang, je nachdem welcher Weg den organisatorisch besten und sichersten bzw. schnellsten Zugang in die Bäder ermöglicht. Für die angedachte Wegeführung sind Pläne und eine dazugehörige Erläuterung beigefügt. Ein Aufeinandertreffen von Schülern verschiedener Schulen ist unbedingt zu vermeiden.

Für die Gruppengröße der Schulklassen gilt mit Stand der aktuellen 25. Schulmail vom 03.08.2020 die Maßgabe, dass im Klassenverband unterrichtet werden darf und gemäß dem Kapitel Rückverfolgbarkeit aus der Anlage Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebes (03.08.2020) eine jahrgangsbezogene Durchmischung zwischen den Schülern ermöglicht werden kann, wenn die Zusammensetzung der Gruppen konstant bleibt und nachvollzogen werden kann.

Da zur maximalen Anzahl an Schülern keine einschränkenden Vorgaben seitens des Landes gegeben sind, orientiert sich der Belegungsplan am aktuellen oben geschilderten Sachstand, sodass sich Schüler mehrerer Klassen derselben Schule

im Einlass-, Umkleiden-, und Duschbereich begegnen werden. Die für die weiterführenden Schulen geltende Regelung wird analog auf den Schulschwimmunterricht für die Grundschulen angewendet.

Der Belegungsplan wird so aufgestellt, dass eine Begegnung von Schülern verschiedener Schulen im Einlassbereich, den Umkleiden und den Duschbereichen auf ein absolutes Minimum reduziert wird. Eine Schule darf das Schwimmbad nur betreten, wenn der vorherige Nutzer das Bad verlassen hat. Eine Ausnahmesituation stellt hierbei die Doppelnutzung dar, wenn zwei Schulen gleichzeitig im Bad sind, aufgrund von versetzten Zeiten sich aber nicht im Einlass-, Umkleiden- oder Duschbereich begegnen.

Die zuständigen Lehrkräfte und Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben im Einlassbereich eingehalten werden.

Für den Einlass der Nutzer ist gem. der jeweils aktuellen CoronaSchVO NRW zu beachten:

- dass alle für die Infektionsrückverfolgbarkeit notwendigen Schülerkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Bades nach § 2 a Absatz 1 der CoronaSchVO für vier Wochen nachvollzogen werden können,
- dass Mitarbeiter des SPL Nutzern, die nicht zur Einhaltung der Regeln der CoronaSchVO NRW bereit sind, in Ausübung des Hausrechts des Bades verweisen können,
- Nutzern, mit Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zutritt zu den Bädern zu verweigert.

## 2. Umkleidesituation

Gemäß § 9 Absatz 7 der CoronaSchutzVO sowie in der Anlage zur 25. Schulmail vom 03.08.2020 wird der Schulschwimmunterricht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen für den Sport ausgenommen. Die Kapazität der Umkleidesituation ist begrenzt und wird größtmöglich ausgeschöpft.

Um dennoch einen größtmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten, soll in den Umkleiden auf den Sicherheitsabstand und das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung geachtet werden. Die Abstände sind selbstständig einzuhalten. Vor Verlassen des Umkleidebereiches wird die Maske am Platz abgelegt, um geordnet den Duschbereich zu betreten.

Eine Zwischenreinigung der Umkleiden zwischen den einzelnen Nutzergruppen kann aus Kapazitäts- und Ressourcengründen nicht erfolgen. Umso bedeutender ist es, dass in den Umkleiden ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird und die Schüler sich die Hände regelmäßig reinigen.

Achtung: Die zuständige Badleitung wird in der Regel den Schulklassen bestimmte Umkleidebereiche zuweisen. Im Hallenbad Bergisch Neukirchen kann es ggf. dazu kommen, dass nach dem Umziehen in Kabine „A“ die Materialien in Kabine „C“

gebracht werden müssen. In einem solchen Fall werden die Nutzer von einem Mitarbeiter des SPL unmittelbar vor Ort angewiesen.

### **3. Duschen/ Sanitärbereiche**

Die Duschkapazität ist ein Kapazitätsengpass, da gemäß geltender Regelungen für die Öffentlichkeit max. die Hälfte der Duschen unter der Mindestabstandsregel gleichzeitig genutzt werden darf. Gemäß § 9 Absatz 7 der CoronaSchutzVO sowie in der Anlage zur 25. Schulmail vom 03.08.2020 wird der Schulschwimmunterricht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen für den Sport ausgenommen.

Um dennoch einen höheren Infektionsschutz zu gewährleisten wird, sofern umsetzbar, empfohlen, die Schüler gruppenweise in kleineren Zeitabständen versetzt duschen zu lassen, um so Wartezeiten im Duschbereich zu entzerren.

Eine entsprechende Zugangskontrolle ist durch die Lehrkraft bzw. die Übungsleiterin oder den Übungsleiter sicherzustellen.

### **4. Regelung der Hygiene**

Grundsätzlich bieten Bäder eine hochhygienische und kontinuierlich gereinigte Umgebung, durch die tägliche Reinigung der Sitz- und Liegeflächen, Barfuß- und Sanitärbereiche. Für die Schulschwimmnutzung in den Bädern des SPL müssen folgende Regelungen eingehalten werden:

- Mundschutzpflicht abhängig von aktueller gesetzlicher Regelung sowie den allgemeingültigen Vorgaben des Sportpark Leverkusen,
- Einhaltung von Hygienestandards sowie allgemein bekannter Verhaltensregeln (Niesetikette...),
- Nutzung der Handdesinfektionsspender für Gäste und Mitarbeitenden am Eingang
- Wahrung der Abstände bei Betreten und Verlassen des Bades sowie in den Umkleiden und Duschen
- Bei Nutzerwechsel ist durch die Übungsleiterin bzw. den Übungsleiter das gesammelte Verlassen des Bades sicherzustellen.

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist durch die Lehrkraft bzw. die Übungsleiterin oder den Übungsleiter sicherzustellen.

### **5. Bäder des SPL**

#### **5.1. Hallen- und Freibad Wiembachtal**

Die Einlass-, Umkleide- und Duschsituation ist aufgrund der Öffnung des Bades für die Öffentlichkeit ausreichend beschildert sowie Desinfektionsmöglichkeiten

bereitgestellt. Der nächste Nutzer (Schule) darf den Umkleidebereich erst betreten, wenn der vorherige Nutzer die Umkleiden verlassen hat.

Eine Ausnahme stellt die Doppelnutzung Donnerstag im Zeitraum von 08.00-10.00 Uhr dar, in dem drei Schulen mit Zeitabständen Einlass-, Dusch- und Umkleidebereich nutzen. Durch die Schulen sind die vorgegebenen Zeitintervalle entsprechend konsequent einzuhalten. Die Zeitabstände wurden ausreichend bemessen.

### **5.2. Hallenbad Bergisch Neukirchen**

Es werden Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt. Der nächste Nutzer darf den Umkleidebereich erst betreten, wenn der vorige Nutzer die Umkleiden verlassen hat. Eine Ausnahme stellen auch hier die Doppelnutzungen Dienstag von 09.00 Uhr - 11.00 Uhr sowie Donnerstag von 08.00 – 10.00 Uhr und Freitag von 08.00 – 09.00 Uhr dar. In diesen Fällen können Begegnungen in den vorgenannten Bereichen unter Punkt 1-3 aufgrund der verzerrten Eintrittszeiten auf ein Minimum reduziert werden. Begegnungen verschiedener Schulen in den vorgenannten Bereichen sind nicht erwünscht. Sollte sich aus der Praxis erweisen, dass es trotzdem zu vermeidbaren Begegnungen kommt, ist der Schulträger umgehend zu informieren.

### **5.3. MediLev**

Es werden Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt. Der nächste Nutzer darf den Umkleidebereich erst betreten, wenn der vorherige Nutzer die Umkleiden verlassen hat.

### **5.4. CaLevornia**

Die Einlass-, Umkleide- und Duschsituation ist aufgrund der Öffnung des Bades für die Öffentlichkeit ausreichend beschildert sowie Desinfektionsmöglichkeiten bereitgestellt.

Der nächste Nutzer darf den Umkleidebereich erst betreten, wenn der vorherige Nutzer die Umkleiden verlassen hat. Es stehen die Sammelumkleiden zur Verfügung.

Der Eingang zu den Umkleiden erfolgt über den gemeinsamen, öffentlichen Bereich. Der Ausgang erfolgt über den Notausgang. In diesem Bad ist eine besonders enge Abstimmung mit den SPL-Mitarbeitern vor Ort notwendig, da im Dusch- und Beckenbereich eine Vermischung mit der Öffentlichkeit vermieden werden muss. In den Zeiten, zu denen die Schule die Duschen nutzt, wird die Dusche nach Absprache mit dem Badleiter vor Ort für die Öffentlichkeit gesperrt.

Es wird darum gebeten, in dieser Zeit zügig zu duschen, da die anderen Schwimmgäste die Duschen in diesem Zeitraum nicht nutzen dürfen.

Das Lehrschwimmbecken steht vollständig zur Verfügung. Im Schwimmerbecken werden 2 Bahnen zur Verfügung gestellt.

## 6. Beckennutzung

Für den Schulschwimmunterricht liegt bislang keine Empfehlung oder rechtsgültige Verordnung zur Durchführung des Schwimmunterrichtes vor. Analog könnten ggf. die für den schwimmsportlichen Vereinsbetrieb geltenden „Empfehlungen für den Wiedereinstieg für den Vereinssport“ des Schwimmverband NRW sowie insbesondere für die Beckennutzung die Seiten 8 – 17 des Leitfadens des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) herangezogen werden.

Die leitende Aufsichtsperson trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Infektionsschutzregeln im und um das Becken herum. Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler jederzeit sowohl im als auch um das Becken herum einen Abstand von 1,5 Metern zueinander wahren. Es wird empfohlen, ein Einbahnsystem zu entwickeln.

Nutzen mehrere Schulen ein Becken, so ist in der Mitte des Beckens mithilfe der Schwimmleinen eine mindestens 2 Meter breite, nutzungsfreie Zone als Trennung zwischen den beiden Gruppen zu erstellen. Die Schulen nutzen dabei ausschließlich die ihnen zugeordnete Beckenseite.

Nutzt nur eine Schule mit mehreren Klassen das Becken, obliegt es der leitenden Aufsichtsperson, die Verteilung im Becken zu organisieren. Es wird auf den Einleitungstext verwiesen, in dem die Aufbereitung des Badbeckenwassers erläutert ist.

Ob die Schwimmunterrichtsmaterialien genutzt werden dürfen, ist bislang ungeklärt. Für den Schulschwimmunterricht ist der Einsatz von Schwimmhilfen unerlässlich. Diese Fragestellung liegt derzeit zur Klärung beim Ministerium für Schule und Bildung. Im Freizeitbad CaLeVornia wird die Nutzung der Schwimmhilfen bis zu den Herbstferien ausgeschlossen. In den übrigen Bädern stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Bei sachgemäßer Handflächenreinigung sowie sachgemäßer Anwendung der Schwimmhilfen durch die Schüler (bspw. kein Beißen in Schaumstoffmaterialien) im Zusammenhang mit dem desinfizierend wirkenden Chlorwasser wird die Gefahr einer Infektion durch Anwendung des Schwimmmaterials als gering eingeschätzt. Ausgeschlossen werden kann die Infektionsgefahr aber nicht. Der gesundheitsmedizinische Dienst teilt diese Einschätzung.

## 7. Belegungsplan

Aufgrund der Engpässe in den Umkleiden und Duschen wurde der Belegungsplan seitens des Schulträgers angepasst und den Schulen zugesandt. In einer Abfrage sind Meinung und Bedenken der Schulen eingeholt worden. Auf Grundlage der Erörterung der vorliegenden Gesetzesvorschriften, Handlungsempfehlungen und



örtlichen Begebenheiten hat sich der Schulträger entschieden, den bereits erstellten Belegungsplan in eine vierzehntägige Nutzung (A- und B-Woche) umzuwandeln.

Der Schulträger ist sich bewusst darüber, dass es dadurch teilweise zu einer ungleichen Reduzierung der Nutzungszeiten einzelner Schulen kommt. Es ist aber sicherzustellen, dass der Infektionsschutz aufrechterhalten wird und eine Vermischung zwischen mehreren Schulen verhindert wird. Zusätzlich erschwerend kommt die Organisation der Stundenpläne hinzu, die aufgrund ihrer Komplexität nicht in kürzester Zeit verändert werden können, sodass ein Tausch von Schwimmzeiten zunächst nicht in Betracht gezogen wird.

Dieses Konzept ist inklusive des aktuellen Belegungsplanes bis zu den Herbstferien, 10.10.2020 gültig, kann aber bei Veränderungen der CoronaSchVO sowie zur Verfügung gestellten Handlungsempfehlungen angepasst werden.

## **8. Verantwortung**

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass die Lehrkräfte sowie die Schüler die Vorgaben des dargestellten Wiedereröffnungskonzeptes einhalten. Es wird daher empfohlen die relevanten Punkte vorab mit den betreffenden Schülergruppen im Unterricht zu besprechen.

Missachtungen der o. a. Hygiene- und Schutzmaßnahmen können zur Folge haben, dass die gesamte Schule von der weiteren Nutzung der Schwimmzeit ausgeschlossen wird.

Die Schulen werden gebeten, sich aus dem Konzept ergebende Probleme dem Schulträger mitzuteilen.